

*7/SN-111/ME* 1 von 3



# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

Abteilung für Finanzpolitik

Wiedner Hauptstraße 63/PF 197  
A-1045 Wien  
Telefon 0222/50105-0  
Telefax 0222/50206-259

Präsidium  
des Nationalrates

Parlament

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. .... *86* -GE/19... *py*  
Datum: 7. FEB. 1995  
Verteilt 9. Feb. 1995 *U*

*H. Jankovsky*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Fp 166/94/Z  
Dr. Peter Zacherl

4460

03.02.1995

Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens  
Österreich - Tschechische Republik  
Erbschafts- und Schenkungssteuer

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme der  
Wirtschaftskammer Österreich zu dem im Betreff näher  
bezeichneten Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme  
übermittelt.

Hochachtungsvoll

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Für den Generalsekretär:

Beilagen

*[Handwritten signature]*



**WIRTSCHAFTSKAMMER**  
ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

**Abteilung für Finanzpolitik**Wiedner Hauptstraße 63/PF 197  
A-1045 Wien  
Telefon 0222/50105-0  
Telefax 0222/50206-259Bundesministerium  
für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ.044702/12-IV/4/94Fp 28.11.1994	166/94/Z/Dh. Dr.Peter Zacherl	4460	31.1.1995

Doppelbesteuerungsabkommen  
Österreich - Tschechische Republik;  
Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt zu dem mit Note vom 28.11.1994 übermittelten Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschafts- und Schenkungssteuern mit, daß sie den Abschluß eines solchen Abkommens grundsätzlich begrüßt. Der Entwurf folgt weitgehend dem OECD-Musterabkommen aus dem Jahre 1982, verwendet jedoch die Begriffe Erbschaft und Nachlaß synonym, was zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte. Die im Artikel 7 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Regelung bezweckt offenbar, Doppelnichtbesteuerungen bei Schenkungen durch Wohnsitzverlagerung des Schenkers von Österreich in die Tschechische Republik hintanzuhalten, wobei es noch protokollarischer Anmerkungen bedürfte, wie die Steuererhebung innerhalb des relevanten Zeitraumes von fünf Jahren bzw. die rückwirkende Abwicklung nach dem Ablauf der Fünfjahresfrist zu erfolgen hat.

Wenn auch im Artikel 24 des Abkommens vom 7.3.1978 (BGBl. Nr. 34/79) zwischen der Republik Österreich und der CSSR zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom

Einkommen und vom Vermögen der Gleichbehandlungsgrundsatz für Steuern jeder Art und jeder Bezeichnung enthalten ist, sollte dennoch auf die gesonderte Verankerung der Gleichbehandlung in diesem Abkommen nicht verzichtet werden. Dies deshalb, weil unter Umständen damit zu rechnen ist, daß das Altabkommen mit der CSSR in seinem Fortbestand zeitlich begrenzt sein könnte.

25 Exemplare dieser Stellungnahme gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Für den Generalsekretär:

